

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Müller (Die Linke)

Deeskalation, milde Mittel und versammlungsfreundliches Verwaltungshandeln beim Zusammentreffen von AfD-Bundesparteitag und Gegenprotesten in Erfurt

Beim Zusammentreffen eines Parteitags im Juli 2026 mit erwartbaren Gegenprotesten kommt den zuständigen Behörden eine besondere Verantwortung zu, kollidierende Grundrechtspositionen nicht einseitig aufzulösen, sondern im Wege praktischer Konkordanz in einen schonenden Ausgleich zu bringen. Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Dringlichkeitsanfrage 8/3321 in der Drucksache 8/3418 selbst auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des versammlungsfreundlichen Verhaltens der Behörden und der praktischen Konkordanz verwiesen. Gerade bei politisch aufgeladenen Protestlagen ist entscheidend, ob die Einsatzplanung vorrangig auf Kommunikation, Kooperationsgespräche, Lageberuhigung und milde Mittel setzt oder ob friedliche Protestformen frühzeitig durch auflösende, verdrängende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen behandelt werden. Verfassungsrechtlich ist dabei zu berücksichtigen, dass der Staat auch störende Versammlungen nicht schon deshalb aus dem öffentlichen Raum verdrängen darf, weil sie unbequem, laut oder politisch zugespitzt sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche deeskalierenden Maßnahmen, Kommunikations- und Kooperationsformate sowie sonstigen milden Mittel sollen im Zusammenhang mit dem AfD-Bundesparteitag in der Landeshauptstadt Erfurt gegenüber friedlichen Gegenversammlungen vorrangig genutzt werden, bevor auflösende, verdrängende oder zwangsweise Maßnahmen in Betracht gezogen werden?
2. Welche Vorgaben bestehen für die zuständigen Behörden und die Polizei, um bei konkurrierenden Versammlungslagen vorrangig durch Auflagen, räumliche Koordination, kommunikative Ansprache, Schutzkorridore oder andere mildere Mittel praktische Konkordanz zwischen Parteitag und Gegenprotesten herzustellen?
3. Wie wird gewährleistet, dass einschneidende Maßnahmen, wie Auflösung, Wegtragen, Ausschluss einzelner Personen, Platzverweise, Ingewahrsamnahmen oder strafprozessuale Folgemaßnahmen, erst dann erfolgen, wenn mildere Mittel nicht ausreichen und die jeweilige rechtliche Eingriffsschwelle im konkreten Einzelfall erreicht ist?

Müller